



Merkblatt zu § 66 NBauO Anträge auf Befreiung, Ausnahme und Abweichung

Anträge auf Befreiung, Ausnahme und Abweichung sind lt. § 66 NBauO gesondert zu beantragen. Es ist vom Antragsteller anzugeben, nach welcher Vorschrift der Antrag gestellt und in welchem Umfang eine Befreiung, Ausnahme oder Abweichung begehrt wird. Der Antrag ist zu begründen.

Mit der Baumaßnahme sind abhängig von der jeweiligen Vorschrift Einvernehmens- oder im Zusammenhang mit dem Ende Oktober 2025 durch das BauGB eingeführten Bauturbo Zustimmungserfordernisse der Gemeinde verbunden. Damit wiederum hängen verschiedene Bearbeitungsfristen zusammen. Deswegen ist es bedeutsam, für die Antragstellung die richtige Vorschrift auszuwählen.

Bitte füllen Sie die u.g. Angaben aus und kreuzen Sie die zutreffende Vorschrift an. Speichern Sie das Dokument im pdf-A-Format ab und laden es bei der Beantragung der Befreiung, Ausnahme oder Abweichung mit hoch. Das vereinfacht die weitere Bearbeitung für Sie und für das Bauamt und trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei. Vielen Dank.

Antragsteller: _____

Baumaßnahme: _____

Vorschrift, nach der eine Befreiung, Ausnahme, Abweichung begehrt wird:

Maßnahme, die gemeindliches **Einvernehmen** erfordert

- Abweichung nach § 66 Abs. 4 NBauO
- Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB
- Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB
- Abweichung nach § 34 Abs. 3a BauGB

Maßnahme, die gemeindliche **Zustimmung** erfordert

- Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB
- Abweichung nach § 34 Abs. 3b BauGB
- Abweichung nach § 246e BauGB